

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/14_2015

Lausanne, 20. April 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. April 2015 (1B_95/2015)

Fall „Carlos“: Untersuchungshaft zu Recht verlängert

Die Untersuchungshaft gegen den unter dem Pseudonym „Carlos“ bekannt gewordenen jungen Mann ist am vergangenen 22. Januar zu Recht um drei Monate verlängert worden. Das Bundesgericht weist seine Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich ab und bejaht das Vorliegen von dringendem Tatverdacht und Wiederholungsgefahr.

Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis führt gegen „Carlos“ eine Strafuntersuchung wegen mehrfacher Sachbeschädigung, Drohung sowie Hinderung einer Amtshandlung. Er wird verdächtigt, zu Beginn des Jahres 2014 im Massnahmenzentrum Uetikon mehrere Zellen beschädigt zu haben. Weiter soll er Ende Oktober 2014 an der Langstrasse in Zürich einen Mann mit einem Messer bedroht und anschliessend versucht haben, sich der Verhaftung durch die Polizei zu entziehen. „Carlos“ wurde sofort in Untersuchungshaft versetzt. Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Dietikon verlängerte die Untersuchungshaft am 22. Januar 2015 bis zum 22. April 2015, was vom Obergericht des Kantons Zürich bestätigt wurde.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von „Carlos“ ab, soweit es darauf eintritt. Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Untersuchungshaft sind erfüllt. Das Vorliegen von dringendem Tatverdacht ist zu bejahen. Zudem besteht Wiederholungsgefahr, die auch durch Ersatzmassnahmen nicht wesentlich entschärft werden könnte. Aufgrund

der Umstände ist zu befürchten, dass der Betroffene in Freiheit erneut ein Gewaltdelikt begehen könnte.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 20. April 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1B_95/2015 ins Suchfeld ein.